

CHECKLISTE Kontrakt

(Vereinbarung zwischen Vermehrer und Züchter/VO/UVO)

Saatbauverband West e.V.



(Stand 12.5.2022)

Der Landesverband empfiehlt seinen Mitgliedern vor der Anlage einer Vermehrung auf Grundlage des Kombi-Vermehrungsvertrages Getreide und grobkörnige Leguminosen 2017 den Abschluss eines Kontraktes nach § 3.2 des Kombi-Vermehrungsvertrages.

In diesem Kontrakt werden die konkreten Bedingungen eines Vermehrungsvorhabens von den Vertragspartnern (Vermehrer und Züchter bei Direktvermehrungen bzw. VO/UVO bei VO-Vermehrungen) gemeinsam festgelegt.

Diese CHECKLISTE Kontrakt kann dem Vermehrer als Orientierungshilfe für die Verhandlungen mit seinem Partner (Züchter/VO/UVO) über gemeinsam zu vereinbarende Vertragsbestandteile für ein bestimmtes Vermehrungsvorhaben dienen. Dabei weist der Landesverband ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Checkliste handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und nicht alle denkbar möglichen Vertragsverhältnisse abbilden kann.

Der Landesverband steht seinen Mitgliedern bei der konkreten Ausgestaltung der Kontrakte gerne beratend zur Hilfe.

1) Angaben zum Vermehrungsvorhaben

- Vertragspartner: Vermehrer und Züchter/VO/UVO (inkl. konkretem Ansprechpartner)
- Ansprechpartner für Regelungen im Vermehrungsvertrag nach den §§ 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.3, 6.1, 7.1, 7.2 und 7.3.
- Fruchtart, Sorte/Züchter, Vermehrungsstufe/Kategorie, Vermehrungsfläche (Schlagbezeichnung, Flurnummer, FID-Nummer, Hektar), Vorfrucht/Vorvorfrucht, Aussaatjahr
- Bezug Basissaatgut: Menge, Anerkennungsnummer, Herkunft, Liefertermin, Preis je 100 kg (Grundpreis Züchter, Aufschläge (VO/UVO, Fracht))

2) Kontraktmenge und Lieferzeitpunkt

- Festlegung einer Gesamtliefermenge _____ dt aspirierter Rohware bzw. aufbereiteter Saatware (gemäß Ziffer 5) bzw.
Festlegung einer Abnahmemenge von _____ % der aspirierten Rohware bzw. aufbereiteter Saatware (gemäß Ziffer 5) für das gesamte Vermehrungsvorhaben
- Zusätzliche Regelungen für Unter- oder Überlieferungen
- Zusätzliche Regelungen bei Vermehrungsausfall/höhere Gewalt
- Lieferzeitpunkt: _____

3) Festlegung der Qualitätskriterien

- Der Vermehrungsbestand muss anerkennungsfähig sein (zur Beweissicherung sind entsprechende Rückstellproben zu ziehen)
- Vereinbarung bei Überschreiten des nach SaatgutV zulässigen Feuchtigkeitsgehalts
- Vereinbarung über besondere Qualitätskriterien (z.B. Quality+, SeedGuard-Standard)

4) Grundpreis-Findung, verschiedene Möglichkeiten

- Euronext (Basis, Kontrakt, Zeitpunkt/Zeitraum)
- Produktenbörse (Ort, Basis, Kategorie/Qualität, Zeitpunkt/Zeitraum)
- Preisorientierung Landesverband
- Festvertragspreis
- Absicherung Warenterminbörse, Prämienkontrakt

5) Festlegung der im Rahmen der Vermehrung bzw. Aufbereitung vom Vermehrer zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung

Durch den Züchter/VO/UVO wird Vertragserntegut mit nachfolgend festgelegter durch den Vermehrer erbrachter Dienstleistung übernommen. Der Vergütungssatz sollte sich nach dem jeweiligen Aufbereitungsgrad und dem Vermarktungszeitpunkt richten.

Nachfolgendes Kalkulationsmodell gibt Orientierungswerte für Vergütungssätze unterschiedlichen exemplarischen Dienstleistungsstufen in der Saatgetreideproduktion ab Station Vermehrer.

I.) Rohwarenproduktion		Vergütung €/dt
I.1) Rohwarenproduktion mit Direktablieferung		
	<i>Basis-Saatgut / Feldhygiene / Technische Hygiene / Marge</i>	3,50
	Rohwarenproduktion mit Direktablieferung	3,50
I.2) Rohwarenproduktion mit Andienung auf Termin		
	<i>Ein- und Auslagerung / Transport</i>	1,50
	Rohwarenproduktion mit Einlagerung /Andienung	5,00
II.) Saatwarenproduktion		Vergütung €/dt
II.1) Produktion Saatware, lose		
	<i>Saatgutaufbereitung / Verwertung Siebabgang / QSS / Marge</i>	4,50
	Fertige Saatware – lose, ungebeizt	9,50
II.2) Produktion fertiger Saatware, gebeizt verpackt		
	<i>Beizung / Absackung (ohne Kosten für Beizmittel und Verpackungsmaterial)</i>	2,60
	Fertige Saatware – gebeizt, verpackt	12,10
II.3) Zusatzdienstleistungen		
	<i>Verladung / Kommissionierung</i>	1,00
	<i>Beizstellen-Zertifizierung</i>	0,50
	<i>Zuschläge Wintergerste, Wintertricale, Sommerungen</i>	1,00
Annahmen: 70 dt Rohware / ha, 20 ha Vermehrungsfläche		

In Ergänzung zu II.3) des Kalkulationsmodells sind ggf. weitere Dienstleistungen / Materialien und die dazugehörigen Vergütungssätze zu vereinbaren:

→ Etiketten	_____ €/1.000 St.
→ Verpackungsmaterial	_____ €/dt
→ Beizmittel	_____ €/dt
→ Verpackungsaufschlag für besondere Verpackungseinheiten (z.B. 25 / 30 kg, Einheiten, 500 kg BigBag)	_____ €/dt
→ Paletten-Wicklung mit Stretchfolie	_____ €/Palette
→ Zuschlag für Kleinstmengen	_____ €/dt
→ Überlagerung	_____ €/dt u. Monat

Darüber hinaus ist ein Zahlungsziel zu vereinbaren:

→ Zahlung erfolgt bis _____ oder spätestens am Ende der Vertriebsperiode

6) Produkthaftpflichtversicherung

- Produkthaftpflichtversicherung über SGV-Landesverband: 0,09 €/dt verkaufter Saatware (nur bei Saatgetreide, nicht für Körnerleguminosen)
- Andere Produkthaftpflichtversicherung, z.B. eigene Betriebshaftpflichtversicherung, die die Risiken für Vermögensschäden bei Saat- und Pflanzgut einschließt oder P.H.-Versicherung durch Züchter bzw. VO-/UVO-Firma (Einsicht in Versicherungsbedingungen, Kosten) _____ €/dt verkaufter Saatware

7) Eigentumsvorbehalt (Verlängerter)

- 7.1) Die vom Vermehrer an den VO/UVO gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch der künftigen Forderungen des Vermehrer Eigentum des Vermehrer. Dies gilt für die gelieferte Ware ebenso wie für die nach dieser Vereinbarung an ihre Stelle tretende Ware („Eigentumsvorbehaltsware“).
- 7.2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der VO/UVO die Vorbehaltsware für den Vermehrer unentgeltlich verwahrt.
- 7.3) Der VO/UVO ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 7.4) Verarbeitet der VO/UVO die Vorbehaltsware, so wird vereinbart, dass dies im Namen und auf Rechnung des Vermehrer geschieht; dieser ist Hersteller und wird unmittelbar Eigentümer oder er erwirbt – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Lieferanten erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache größer ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (als Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Vermehrer eintritt, überträgt der VO/UVO bereits jetzt das künftige Eigentum bzw. das anteilige Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Be-sicherung des Vermehrer. Im Fall der Verbindung oder der untrennbaren Mischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die dann als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der VO/UVO dem Vermehrer, soweit die Hauptsache ihm gehört, das Miteigentum an der vorgenannten Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache.

- 7.5) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gilt: In der Vereinbarung zwischen VO/UVO und Züchter sind bereits bis zu 25% der Forderung des VO/UVO aus der Weiterveräußerung vorrangig an den Züchter zur Besicherung des Anspruchs auf Zahlung der Lizenzgebühr abgetreten. Im Übrigen tritt der VO/UVO bereits jetzt sicherungshalber die darüber hinausgehende Forderung aus der Weiterveräußerung entstehende gegen den Erwerber, bei Miteigentum des Vermehrer nach Abs. 4 anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil, an den Vermehrer ab, der die Abtretung annimmt. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Ansprüche gegen Versicherungen oder deliktische Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Vorbehaltsware. Der Vermehrer ermächtigt den VO/UPV widerruflich, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Der Vermehrer darf diese Ermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 7.6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu (z.B. durch Pfändung), wird der VO/UVO den Dritten unverzüglich auf die Rechte des Vermehrer hinweisen und diesen informieren. Kosten, die entstehen, weil der Dritte sie dem Vermehrer nicht erstatten kann, hat der VO/UVO dem Vermehrer zu erstatten.
- 7.7) Der Vermehrer wird Vorbehaltsware sowie an deren Stelle tretende Sachen und/oder Forderungen nach eigenem Ermessen auf Verlangen des VO/UVO freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- 7.8) Tritt der Vermehrer bei vertragswidrigem Verhalten des VO/UVO vom Vertrag zurück, insb. bei Zahlungsverzug (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und zu verwerten.